



HVBG

HVBG-Info 12/1988 vom 28.04.1988, S. 0991 - 0994, DOK 519.0/017-BSG

**UV-Schutz in der Landwirtschaft bei der Aberntung von Obst -
BSG-Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 29/87**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 548 Abs. 1 Satz 1, 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO) bei der Aberntung von Obst;

hier: BSG-Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 29/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 29/87 -

folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unfall beim Obstpflücken - Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit geringfügige Menge - alsbaldiger Verzehr - Erntetätigkeit:

Für den Unfallversicherungsschutz eines Nebenerwerbslandwirts beim

Obstpflücken sind weder die "geringe Obstmenge" noch der

"alsbaldige Verzehr" allein als die entscheidenden Kriterien

anzusehen. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß die

Erntetätigkeiten unabhängig davon unter Versicherungsschutz

stehen, ob die geernteten Früchte anschließend im eigenen Betrieb,

im eigenen Haushalt, durch Verkauf oder durch Vernichtung

verwertet werden (vgl. BSG vom 26.05.1987 - 2 RU 25/86

= HV-INFO 1987, 1443). Zum anderen darf auch die Menge des

geernteten Obstes nicht isoliert betrachtet werden. Entscheidend

ist vielmehr, ob das Obst im Rahmen einer planvollen

landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit geerntet wird. Handelt es

sich um das Pflücken einer Restmenge Obst im Rahmen einer

planmäßigen Erntetätigkeit, kann der Versicherungsschutz nicht

unter dem Gesichtspunkt der Geringfügigkeit oder des

Verwendungszweckes verneint werden.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 44/88 vom 07.04.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften